

dem das Schwimmen einer Feder als räumliches Maß allein einen Sinn hat: das Einströmen eines Wassers in ein anderes, insbesondere eines fließenden in ein stehendes Wasser, wobei eine Feder mit dem „Runs“ an noch einigermaßen vermutbarer Stelle zum Stehen kommen kann. Der übergeordnete Gedanke ist dabei, daß ein einfließendes Wasser sein Recht in das neue Wasser mitbringt, so lange es eben als einfließendes Wasser erkennbar ist. Dieser Grundsatz galt im Bodensee nicht nur nach dem See zu, sondern ebenso umgekehrt vom See in einströmendes Wasser hinauf. Weder Fischer noch Bürger dürfen in der Lindauer Ache oder in den zum See führenden Gräben Körbe legen, niemand auch nur mit kleinem Handnetz (Beren) fischen in der Ache, im Giebelbach und in anderen Gräben, so weit der See hinaufschwillt¹⁶⁾. Der Grundsatz gilt sinngemäß auch beim Einfließen eines fließenden in ein fließendes Wasser. Das Erzstift Salzburg bzw. von ihm die Herrschaft Kropfsberg beansprucht die Fischerei auf dem Ziller vom Ursprung „bis mitten in den Innstrom“¹⁷⁾. Innerhalb fließender Wasser käme eine Feder unter unberechenbaren Umständen zum Stehen. Eine freie Feder schwimmt vor dem Wind flussaufwärts, sie kann sich an das Ufer oder an das nächste Hindernis kleben, sich im Kreise drehen, zum Fischer zurückkehren, oder ins Heilige Land fahren und somit „allen Ländern dienen“. Aber ebenso ungeeignet für räumliche Begrenzung von Fischrechten im selben Wasser ist die an der Schnur geführte Feder. Wo steht, wohin geht der Fischer? Die Feder kommt denn auch abgesehen von der erwähnten Situation des Einflusses eines Wassers in ein anderes für räumliche Begrenzungen weder zu Wasser noch zu Lande vor¹⁸⁾. Grenzen der Wasserrechte und der Fischweiden, mögen sie nun das eine Bannwasser vom anderen Bannwasser, Bannwasser von Freiwasser¹⁹⁾,

¹⁶⁾ Lindau, Stadtarchiv Akten 110, 2. Revidierte Fischerordnung von 1614 f. 21 und 45: *alß weit der see schwöllt*.

¹⁷⁾ O. Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols (Schlern-Schriften 32, 1936) S. 367, nach Stockurbar der Herrschaft Kropfsberg 1607. Ruine K. rechts über dem Inn unterhalb des Ziller-Einflusses.

¹⁸⁾ Denn: „So lange die Feder fliegt“ bei Grimm, Rechtsaltertümer 1, 116 ist nicht Grenze, sondern Hyperbel und als solche Abkürzung für den Vogel; die anderen, echten Federstellen sind ebensowenig begrenzenden Charakters, sondern fordern „geheime Führung Gottes“ heraus.

¹⁹⁾ Besonders anschaulich Urbach im Elsaß (1441) über das Fischen im Wasser-Runs im Urbachtal: *von der brucken vor Wesseistal untz an Keisersperg ban, do das brückelin stot* ist gemischtes Fischrecht zwischen dem Herrn und den Bürgern. Vorher waren genau beschrieben die ein Mit-Fisch-Recht von Bürgern ausschließenden Bann-Abschnitte. Grimm Weistümer 5, 358. Weiteres vgl. unten S. 473 Anm. 92.